

Energie Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts-,  
Gas- und Wasserstoffwirtschaft  
Rudolfsplatz 13a  
1010 Wien

**Kontakt**  
DI (FH) Karl Scheida, MSc  
DW 231

**Datum**  
17.04.2026

**Unser Zeichen**  
13/2026  
**Ihr Zeichen**

**Per E-Mail an:**  
[recht-post@e-control.at](mailto:recht-post@e-control.at)

## Stellungnahme von Oesterreichs Energie zum Konsultationsentwurf über die Einreichung und Erstellung eines Netzentwicklungsplans für das Verteilernetz (Verteilernetzentwicklungsplanverordnung – V- NEP-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf den aktuellen Konsultationsentwurf der V-NEP-V und nehmen  
hierzu seitens Oesterreichs Energie wie folgt Stellung:

### Inhaltliche Punkte

**Ad § 4 Abs 2 Z2** Änderungsvorschlag (Streichung):

**~~„Z2. eine Beschreibung des Konzessionsgebiets anhand von Bezirken oder  
Verwaltungseinheiten,“~~**

Begründung:

Das Konzessionsgebiet hat in vielen Fällen keinen direkten Bezug auf Bezirke und  
Verwaltungseinheiten. Ziffer 2 ist bestenfalls als AUCH zu sehen. Die Bezirke werden  
genannt. Teilweise ist dies schon im aktuellen V-NEP umgesetzt (siehe dazu aktuelle  
Beispiele und die Darstellung auf ebUtilities).

**Ad §4 Abs 5** (Anmerkung):

Die anzeigepflichtigen Betriebsmittel können noch nicht von allen Verteilernetzbetreibern bzw. in allen Netzgebieten ausreichend repräsentativ erhoben werden. Die Rückmelde-Disziplin der Netzbenutzer und Elektriker ist dafür (regional) nicht ausreichend.

Verteilernetzbetreiber veröffentlichen „NV“ wenn keine repräsentativen Daten vorhanden sind. Die Daten werden konsistent mit der BENE-Abfrage rückgemeldet.

**Ad § 5 Abs 3** Änderungsvorschlag (Streichung):

Textvorschlag: Den ganzen Absatz 3 (alle drei Ziffern) streichen

~~„(3) Die Szenarien für neue Verbrauchsanlagen haben jedenfalls zu umfassen:~~

~~1. die historische Entwicklung der nach § 98 ELWG anzeigepflichtigen Betriebsmittel sowie Annahmen zu zukünftigen Entwicklungen auf jährlicher Basis,~~

~~2. private und öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, insbesondere in Hinblick auf Schnellladepunkte am hochrangigen Verkehrsnetz (Autobahnen und Schnellstraßen) und Ladeinfrastruktur für elektrifizierten Schwerverkehr und~~

~~3. die erwartete Entwicklung der Viertelstunden-Maximalwerte der Abgabe an Endverbraucher oder eines anderen geeigneten Indikators für die Netzhöchstlast je Kalenderjahr insgesamt und je Netzebene.“~~

Begründung:

Die Szenarien zur Entwicklung von Energiespeicheranlagen und anzeigepflichtigen Betriebsmitteln sowie die Darstellung der Netzlast differenziert nach Netzebenen stellen erhebliche Erweiterungen dar und können aufgrund der dazu fehlenden Ausgangsdaten nicht bereitgestellt werden.

**Ad § 6 Abs 5** Änderungsvorschlag (Streichung):

Textvorschlag: streichen

~~„(5) Der Verteilernetzbetreiber hat eine Wirkungsabschätzung alternativer Reihungskriterien auf Basis der eingelangten Netzanschlussbegehren durchzuführen.“~~

Begründung:

Es ist unklar, welche alternativen Reihungskriterien - auf welcher gesetzlichen Grundlage - hier gemeint sind. Reihungen durch die Netzbetreiber würden dem

Gleichbehandlungsgebot massiv widersprechen. Prinzipiell wäre eine Diskussion zu alternativen Methoden zu begrüßen.

**Ad § 7 Abs 2** Änderungsvorschlag (Streichung):

Textvorschlag: streichen

**~~„Der auf dem Planungsstand des Verteilernetzentwicklungsplans basierende Datensatz ist auch vom Netzbetreiber zu dokumentieren und der Regulierungsbehörde auf Anfrage bereitzustellen.“~~**

Begründung:

Dieser Satz hat generell nichts mit dem V-NEP zu tun. Die Verteilernetzbetreiber sind immer zur Kooperation mit der Regulierungsbehörde bereit und stellen auf Anfrage geeignete Daten im Rahmen der Möglichkeiten zur Verfügung.

**Ad § 7 Abs 2 Z7** Änderungsvorschlag (Ergänzung, redaktionell):

Textvorschlag: den Wortteil „**Frei**“ ergänzen

*„7. bei 110-kV-**Frei**leitungsprojekten der nach § 11 ermittelte Mehrkostenfaktor für die Verkabelung“*

Begründung:

Es soll Klarheit geschaffen werden, dass im Falle von Kabelleitungsprojekten keine Prüfung einer unrealistischen Freileitungsvariante erforderlich ist.

**Ad § 7 Abs 3 Z2** Änderungsvorschlag (Streichung):

Textvorschlag: streichen

**~~„2. Beschreibungen der Auslöser, Ziele und Maßnahmen des Programmes **samt allfälliger Auswirkungen auf Aufnahmekapazitäten der Netze und Zusammenhänge mit der Nutzung von Flexibilitäten,**“~~**

Begründung:

Maßnahmen der Ausbauprogramme in der Netzebene 5 bis 7 können aufgrund der Datenlage in vielen Fällen nicht im umrissenen Ausmaß bereitgestellt werden. Insbesondere der Zusammenhang mit Flexibilitätsnutzung kann aufgrund fehlender

Grundlagen nicht angegeben werden. Analysen laufen aktuell in Form entsprechender Forschungsprojekte.

**Ad § 7 Abs 4** Änderungsvorschlag (Streichung):

Textvorschlag: Absatz 4 streichen

~~„(4) Die Investitionssumme der Einzelprojekte, die Investitionssumme eines Programmes, die Gesamtinvestitionssumme des Verteilernetzentwicklungsplans sowie die Durchschnittskosten wesentlicher Betriebsmittel auch unter Berücksichtigung der Standardbetriebsmittel gemäß § 6 Abs. 3, sowie insbesondere für Transformatoren je kW, sowie für Erdkabel und Freileitung pro km sind jedenfalls im Verteilernetzentwicklungsplan anzugeben. Von der Veröffentlichung sind Daten und Kosten nur dann ausgenommen, wenn der Veröffentlichung berechnete Interessen entgegenstehen und diese Interessen der Regulierungsbehörde nachvollziehbar dargelegt wurden.“~~

Begründung:

Solche Kosten sind entweder nicht aussagekräftig (Durchschnittskosten für typische Betriebsmittel) oder sie greifen in vertrauliche Ausschreibungsdetails und Lieferantenverträge ein. Im Kostenprüfungsverfahren sind diese Kosten gegenüber der Behörde jedenfalls vertraulich darzulegen.

**Ad § 8 Abs 3** Änderungsvorschlag (Streichung):

Textvorschlag: Absatz 3 streichen

~~„(3) Flexibilitätsleistungen gemäß Abs. 1 Z 1 sind anzugeben, wenn diese seit dem letzten angezeigten und veröffentlichten Verteilernetzentwicklungsplan genutzt wurden. Dabei sind insbesondere anzugeben:~~

~~1. die Gründe des Flexibilitätsbedarfs, wie insbesondere flexibler Netzzugang im Übertragungsnetz gemäß § 104 ElWG,~~

~~2. die beschafften Energiemengen,~~

~~3. gegebenenfalls die kontrahierten Leistungen, differenziert nach Produkten gemäß § 139 Abs. 2 ElWG sowie, soweit bekannt, auch nach Anlagentypen,~~

~~4. der Nachweis, dass die Alternativenprüfung gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 durchgeführt wurde,~~

~~5. das Ergebnis der Alternativenprüfung, das belegt, dass Flexibilitätsbeschaffung als kostenoptimale Maßnahme identifiziert wurde oder als alternativlos zu betrachten ist.“~~

Begründung:

Hierbei handelt es sich um einen noch laufenden Entwicklungsprozess mit extrem wenig Erfahrung aller beteiligten Stakeholder. Wir schlagen daher vor, diesen Absatz DERZEIT zu streichen und erst in einer kommenden Novelle der VO zu berücksichtigen.

**Ad § 8 Abs 4** Änderungsvorschlag (Ergänzung und Streichung):

„...Die Anzahl der laufenden Verträge und Leistungen sind **wiederum differenziert ab einer Mindestanzahl von 7 Projekten** darzulegen

**~~1. für jede Stromerzeugungsanlage, Energiespeicheranlage und Verbrauchsanlage, bei Stromerzeugungsanlagen auch differenziert nach Technologien gemäß § 4 Abs. 4 Z 1,~~**

**~~2. nach Netzebenen und Teilbereichen des Netzgebiets, zumindest mit einer Zuordnung zu Umspannwerken, sowie~~**

**~~3. nach temporären und dauerhaften flexiblen Netzzugängen.~~**

**~~Zudem sind die relevanten Umstände für den flexiblen Netzzugang anzugeben. Die vertragliche Ausgestaltung flexibler Netzzugänge und der Fortschritt bei der Behebung der für temporäre flexible Netzzugänge ursächlichen Einschränkungen sind zu erläutern.“~~**

Begründung:

Hier bestehen massive datenschutzrechtliche Bedenken, weil vertrauliche Netz- und Kundendaten öffentlich gemacht würden. Eine Mindestanzahl an Projekten würde die erforderliche Anonymisierung gewährleisten.

**Ad § 10** Änderungsvorschlag (Ergänzung):

Textvorschlag: **Netzkunden bis einschließlich der NE 5 und die relevanten Übertragungsnetzbetreiber sind als relevante Marktteilnehmer anzusehen. Stellungnahmen können dem V-NEP als Anhang geeignet zusammengefasst beigelegt werden oder in elektronischer Form über das Konsultationsmedium bereitgestellt werden.**

Begründung:

Die für die Konsultation relevanten Marktteilnehmer sind nicht ausreichend definiert. Aufgrund der möglicherweise hohen Anzahl von Rückmeldungen würde eine Zusammenfassung und/oder die Veröffentlichung in elektronischer Form über ebUtilities die Transparenz und Lesbarkeit deutlich erhöhen.

**Ad § 11** Änderungsvorschlag (Ergänzung):

Textvorschlag: Abs 4 einfügen

**(4) Falls eine grundlegende Kostenabschätzung beispielsweise aufgrund höherer Dienstbarkeitskosten bereits den Mehrkostenfaktor von 1,8 überschreitet, dürfen weitere Betrachtungen und Analysen unterbleiben.**

Begründung:

Aufgrund der langjährigen Erfahrung in der Projektabwicklung muss davon ausgegangen werden, dass bei spezifischen Projekten bereits in einem sehr frühen Planungsstadium massive Kostenbelastungen beispielsweise durch hohe Kosten für den Grundstückserwerb oder Servitutsrechte erkennbar sind. Weitere Analysen und Berechnungen würden zu zusätzlichen vermeidbaren Kosten und zeitlichen Verzögerungen führen.

Wir bitten um Berücksichtigung der angeführten Punkte und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin

DI Ursula Tauschek  
Leiterin Netze

### **Über Oesterreichs Energie**

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein.

### **Österreichs E-Wirtschaft**

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien  
T +43 1 501 98-0

[info@oesterreichsenergie.at](mailto:info@oesterreichsenergie.at)  
[oesterreichsenergie.at](http://oesterreichsenergie.at)